Antrag	Datum:	15.12.2016
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>		
Alexander Prechtel (für den Ortsbeirat Seebad Warnemünde/Seebad		

## Diedrichshagen Ergänzung der Satzung der Hansestadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabesatzung)

Beratungsfolg	e:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.01.2017 12.01.2017 01.02.2017	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Finanzausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Vorberatung Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock beschließt, die Kurabgabesatzung vom 05. November 2007 wie folgt zu ergänzen:

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Quartiergeber im Sinne dieser Vorschrift sind auch Betreiber von Parkplätzen und Stellplätzen, die zur Aufnahme von Wohnmobilen und Wohnwagen geeignet sind.

bereits gefasste Beschlüsse: 2016/AN/1465

## Sachverhalt:

In § 6 der Kurabgabensatzung ist geregelt, dass in Bezug auf die Erhebung der Kurangabe die Quartiergeberin oder der Quartiergeber ihre oder seine Bringschuld dem Eigenbetrieb "Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde" gegenüber wahrzunehmen hat.

Das Rechtsamt der Hansestadt Rostock vertritt die Auffassung, dass der Betreiber eines Parkplatzes für Wohnmobile nicht als Quartiergeber im Sinne der Kurabgabesatzung anzusehen ist. Hierfür bedürfe es eine Änderung der Kurabgabesatzung.

Diese von der Tourismuszentrale eingeholte Stellungnahme des Rechtsamtes vom 11. März 2016 war der Bürgerschaft bei der Beschlussfassung am 06. April 2016 über den Antrag 2016/AN/1465 nicht bekannt.

Das mit dem Beschluss vom 06. April 2016 beabsichtigte Ziel, durch konsequente Erhebung der Kurabgabe Mehreinnahmen für den städtischen Haushalt zu erzielen, musste deshalb ins Leere gehen, zumal an den hochfrequentierten Parkplätzen an der Jugendherberge und auf der Mittelmole in Warnemünde entgegen dem Beschluss der Bürgerschaft jedenfalls bis Ende Juli 2016 keine und danach sporadische Kontrollen erfolgt sind.

Mit der beantragten Satzungsänderung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass künftig Mehreinnahmen erzielt werden können.

Anlage Rechtsgutachten

Alexander Prechtel Ortsbeiratsvorsitzender von: 30.00

11.03.2016 Sachb.: Herr Baguhn, Tel. -1112 Gz.: 30.11.01.87

16. März 2016

an: 87, Frau Schröder

Kurabgabe für Wohnmobile, Wohnwagen und Boote hier: Schreiben vom 19.02.2016

In der o. g. Angelegenheit soll der Begriff "Quartiergeber" im Sinne der Kurabgabensatzung der Hansestadt Rostock geklärt werden.

Man nähert sich dem Inhalt des Begriffs, wenn man von den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) M-V ausgeht. Die für Warnemünde maßgebliche Kurabgabensatzung beruht auf diesem Gesetz, § 1 KAG M-V.

Das KAG enthält eine Regelung, wonach die Gemeinden, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erheben können, § 11 Abs. 1 KAG M-V.

Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Danach ist jede ortsfremde Person kurabgabenpflichtig, die sich in dem Gebiet aufhält, das die Kurabgabensatzung bestimmt.

Der für die Bestimmung des Begriffs "Quartiergeber" maßgebliche Passus heißt dann, dass, wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, verpflichtet werden kann, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe, § 11 Abs. 3 KAG. Danach ist es zulässig, demjenigen, der einem Ortsfremden "Quartier" gibt, aufzugeben, für die "Erhebung" der Kurabgabe Sorge zu tragen und diese an die Gemeinde abzuführen. Tut derjenige das Aufgegebene nicht, haftet er für die Zahlung der Kurabgabe.

Diese Regelung gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt, § 11 Abs. 3 Satz 3 KAG M-V. Mit Blick auf die Regelung des § 11 Abs. 3 Satz 3 KAG M-V meine ich, dass unter einem Quartiergeber und damit unter einem für die Einziehung der Kurabgabe Haftenden auch jemand zu verstehen ist, der einen Camping-, Zelt- und Bootsliegeplatz betreibt, § 8 Kurabgabensatzung.

Ich kann allerdings nicht erkennen, dass unter einem Camping- oder Zeltplatz auch ein Stellplatz für Wohnmobile zu fassen ist. Eine Gleichsetzung dürfte nicht zulässig sein, wenn das KAG dem Satzungsgeber ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, auch dem Betreiber eines Parkplatzes für Wohnmobile die Haftung für die Entrichtung einer Kurabgabe aufzugeben.

Um also den Betreiber einer Einrichtung für das Abstellen von Wohnmobilen zum "Quartiergeber" im Sinne der hier einschlägigen Kurabgabensatzung zu machen, bedarf es nach meinem Verständnis einer Änderung der Kurabgabensatzung.

Domini r Baguhn